

glauben, daß diese Bestimmung doch über die Satzungen hinausgehen könnte, und um den Börsenverein von vornherein davor zu bewahren, daß irgend eine Bestimmung, die wir als für die Allgemeinheit bindend auffassen und erlassen, angefochten werden könnte, wird der Vorstand, wenn Sie, wie wir hoffen, diese Verkaufsordnung annehmen, bei der Hauptversammlung den Antrag stellen, daß der durch § 56 der Satzungen vorgeschriebene außerordentliche Ausschuß eingesetzt wird, der nun zu beraten und zu prüfen hat, ob diese Bestimmung in § 11 Ziffer 2 der Verkaufsordnung mit den Satzungen des Börsenvereins in Übereinstimmung steht. Sollte er zu der Überzeugung kommen, daß dies nicht der Fall ist, so wird er der nächsten Hauptversammlung diejenigen Änderungen der Satzungen zur Annahme unterbreiten, die erforderlich sind, um diese Bestimmung auch satzungsgemäß in Geltung setzen zu können. — Wir hoffen, meine Herren, daß Sie alle mit diesem Vorschlage des Vorstandes einverstanden sein werden, der ein Ausfluß unserer gewissenhaften Prüfung ist und der vor allen Dingen uns in die Lage bringen soll, mit vollem Nachdruck die Bestimmungen der Verkaufsordnung, wenn sie von Ihnen angenommen sein werden, in Kraft zu setzen. Wir werden Ihnen hernach den diesbezüglichen Antrag vorlegen.

Ich will dem gleich hinzufügen, daß diesem Ausschuß dann auch der Auftrag erteilt werden wird, die übrigen Bestimmungen der Verkaufsordnung darauf zu prüfen, ob ihm vielleicht ihnen gegenüber irgend ein Bedenken aufstößt, das der Vorstand nicht hat, und, wenn dies der Fall sein sollte, diese Bedenken auf dem satzungsmäßigen Wege zu beseitigen.

Ehe ich nun Herrn Dr. Ruprecht, dem Vorsitzenden des Verkaufsordnungsausschusses, das Wort erteile, möchte ich nur noch die Bitte an Sie richten, meine Herren, und den Wunsch aussprechen: lassen Sie uns diese Verkaufsordnung mit weiser Mäßigung beurteilen und lassen Sie uns bei unseren Beschlüssen von dem Gedanken geleitet sein, daß wir etwas schaffen wollen, was nicht nur dem einen oder andern Teile des Buchhandels, sondern dem ganzen Buchhandel zum Segen und Nutzen gereichen wird! (Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender des Außerordentlichen Ausschusses für die Beratung einer Verkaufsordnung Herr Dr. Wilhelm Ruprecht-Göttingen: Meine Herren, der Ausschuß für die Beratung einer Verkaufsordnung hat seine letzte Sitzung im Februar abgehalten und alsdann, da er seine Arbeit als abgeschlossen ansah, die von ihm ausgearbeitete Verkaufsordnung dem Vorstande des Börsenvereins übergeben. Herr Siegmund, der an allen Arbeiten mit großer Aufopferung teilgenommen hat, hätte die Aufgabe gehabt, heute diese Vorlage hier zu vertreten. Leider ist er, krank von der letzten Sitzung abgereist, noch immer nicht wiederhergestellt, und so müssen Sie es sich gefallen lassen, daß ich vom Vorstandstisch aus zu der Sache spreche.

Meine Herren, Zweck und Ziel der Verkaufsordnung sind Ihnen bekannt, ebenso die Einzelheiten, und ich will nach den einleitenden Worten des Herrn Vorstehers und nachdem eine ausführliche Begründung im Druck erschienen ist, Wiederholungen zu vermeiden suchen. In der Hauptsache kann ich mich wohl darauf beschränken, einige Worte zu den Abänderungsvorschlägen zu sagen, die in Ihre Hände gegeben sind.

Der Herr Vorsitzende hat bereits erwähnt, daß am Freitag in der — wenn ich mich so ausdrücken darf — erweiterten Delegiertenversammlung eine achsstündige Beratung stattgefunden hat, und daß die Beschlüsse bezw. die Vorschläge, zu denen jene Versammlung gekommen ist, nachher von der Hauptversammlung des Verlegervereins angenommen sind. In einer gestrigen Besprechung hat dann der Vorstand alle diese Beschlüsse mit kleinen redaktionellen Änderungen sich zu eigen gemacht.

Der Beschluß zu § 4 und 5 ist rein redaktionell. In § 4 ist der größeren Deutlichkeit halber noch das Wort »Zeitschriften« aufgenommen. In § 5 ist statt »Musikalienhandel« »Handel mit Musikalien« gesagt.

Eine sehr lebhafte Debatte hatte sich über den § 7 entsponnen. Wir mußten uns überzeugen, daß eine Durchführung des § 7 in seiner alten Form, wonach bei jedem Verkaufe der Zuschlag, den der Sortimentler etwa zu dem Ladenpreise eines gering rabattierten Buches vornahm, dem Käufer deutlich kenntlich gemacht werden mußte, in der Praxis undurchführbar war. Da nun gestern auch im Verlegerverein ausgesprochen wurde, die Konkurrenz werde schon dafür sorgen, daß hier erhebliche Schwierigkeiten und Mißbräuche nicht eintreten könnten, ist die jetzige Fassung akzeptiert worden. Ich hebe aber ausdrücklich hervor, daß mit dieser Fassung nicht an dem Recht des Verlegers gerüttelt werden soll, den Ladenpreis zu bestimmen.

§ 9 enthält wieder nur eine redaktionelle Änderung; es ist statt »Büchern« »Gegenständen des Buchhandels« gesagt.

Nun zu § 11. Dieser Paragraph ist wohl derjenige, der überall die größten Bedenken erregt und uns die meisten Schwierigkeiten gemacht hat. In der Versammlung am Freitag wurde besonders betont, wie bedenklich es sei, auch den verwandten Behörden den Anspruch zuzusprechen, daß ihren Mitgliedern einzelne Exemplare eines Werkes zu ermäßigtem Preise geliefert werden dürften. Verschiedene Verleger haben aber dargelegt, daß sich die Notwendigkeit dazu ergeben habe und daß eine Verweigerung dieser Befugnis dazu führen könnte, gewisse wichtige Verkaufsartikel dem Buchhandel ganz zu entziehen. Darum bleiben die schweren Bedenken gegen diesen Paragraphen — das sage ich offen — bestehen. Erträglich kann dieser Paragraph nur sein, wenn nicht aus dem, was jetzt eine seltene Ausnahme ist, eine Regel wird und wenn alle Verleger sich dessen gewärtig sind, daß in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden muß: ist es denn nötig, von dieser Befugnis hier Gebrauch zu machen, (Bravo!) und ist es nicht möglich, das Sortiment an der Lieferung, die auf Grund dieses Paragraphen geschieht, zu beteiligen; und drittens, meine Herren, hat jeder Verleger die Verpflichtung, das nobile officium, nichts zu tun, was die Öffentlichkeit zu scheuen hat, sondern, wenn das Interesse des Buchhandels es erfordert, offen davon Mitteilung zu machen? (Bravo!) Meine Herren, Sie können nicht erwarten, daß das Sortiment sich mit Freudigkeit dem Vertriebe von Werken widmet, von denen es annimmt, daß sie vorher an Staatsbehörden bezw. deren Mitglieder billiger abgegeben sind und bei denen es sich der Gefahr aussetzen muß, wenn es die Bücher den Interessenten vorlegt, nachher die Antwort zu bekommen: Das habe ich ja schon vor Wochen zu billigerem Preise angeboten erhalten. —

Um berechtigten Wünschen entgegenzukommen, ist der Beschluß gefaßt worden, das Recht, welches hinsichtlich der verwandten Behörden eingeräumt worden ist, auf Reichs- und Staatsbehörden zu beschränken. Es lag keinerlei Notwendigkeit vor, ein solches Recht auch den Kommunalbehörden einzuräumen, die bekanntlich dauernde und besonders gute Abnehmer des Sortimentsbuchhandels sind.

Bezüglich der Vereine, denen gegenüber ja auch durch diesen Paragraphen gewisse erweiterte Möglichkeiten gegeben werden, werden sich hoffentlich die Verleger sagen, daß von dem Schritte der billigeren Lieferung an Vereinsmitglieder zum